Amtsblatt Nr. 26 / 09 07. 80

Nr. IV/5-173-Vh 3/78

Betreff: **Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemarkung Veitshöchheim Flurlage „Hofellern"**

Verordnung

über die Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemeinde Veitshöchheim
Flurlage „Hofellern", Landkreis Würzburg

Aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgestzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayerisches Jagdgesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678) erläßt das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 18. 02. 1980, Nr. 820-8631.00 — 2/78 genehmigte

Rechtsverordnung:

§ 1

1) Die nachstehend bezeichnete Fläche der Flurlage „Hofellern" (Halbtrockenrasen) in der Gemarkung Veitshöchheim wird als Naturdenkmal geschützt. Das Gebiet umfaßt die Flurstücknummern:
1729/23, 1574 (=Wegfläche), 1729/2, Teilfläche (= Ödland) der Flurstücknummer 1745 (= ca. 1070 qm), 1746/1, Teilfläche (= Ödland) der Flurstücknummer 1469 (= ca. 226 qm), 1552, 1551/2, 1551.
Die Gesamtfläche beträgt 1,5587 ha.

(2) Die Grenze des Naturdenkmales verläuft folgendermaßen:
Sie beginnt an der Nordwestecke des Flurstückes Nr. 1729/23 und verläuft weiter in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze dieses Flurstückes bis etwa zur Mitte der Südgrenze des Flurstückes Nr. 1877. Der nördliche Grenzbereich ist in der Natur durch eine Baumallee gekennzeichnet; sie besteht aus Robinien, Kastanien und Nußbäumen; die Allee führt am Weg (Flurstücknummer 1574) entlang.

Die Grenze verläuft dann weiter in südöstlicher Richtung entlang der Ostgrenze der Flurstücknummer 1729/2 bis zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 1745 (entlang dieser Grenze führt in der Natur ein unbefestigter Weg).

Von hier aus geht die Grenze weiter in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Flurnummer 1745 bis zur Nordostecke des Ödlandes (in der Natur führt entlang dieser Grenze eine alte, natürlich gewachsene, dichte Hecke, hauptsächlich bestehend aus Schlehe, Weißdorn und Hartriegel).

Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung bis zur Südostecke des Flurstückes Nr. 1746/1 und geht weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes Nr. 1746/1 bis zur Nordostecke des Flurstückes 1551.

Von hier aus verläuft sie wieder in südlicher Richtung bis zur Südostecke dieses Flurstückes.
Von hier aus geht die Grenze weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Flurstücknummern 1551, 1551/2, 1552 und der Ödfläche (= Teilfläche) der Flurstücknummer 1469.
Von hier aus verläuft sie weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Westgrenze der Flurstücknummern 1469 (Teilfläche), 1746/1, 1745 bis zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 1745.
Von hier aus verläuft sie weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flurstücknummer 1729/2 bis zur Westecke des Flurstückes Nr. 1570.
Von diesem Punkt aus verläuft sie wieder in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze der Flurnummer 1729/2 bis zum Weg mit der Flurstücknummer 1574, überquert den Weg und stößt wieder auf die Nordwestecke des Flurstückes Nr. 1729/23.

(3) Lage und Grenzen des Naturdenkmales sind in einer Karte M 1:25 000 und in einer Flurkarte M 1:1 000 orange eingetragen, die beim Landratsamt Würzburg als Unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Unterfranken als Höherer Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Veitshöchheim.

(4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Zweck des unter § 1 näher beschriebenen Naturdenkmales ist es, den Bereich „Hofellern" wegen seiner ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse zu schützen und zu erhalten.

§ 3

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das in § 1 dieser Verordnung bezeichnete Naturdenkmal ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist daher im Schutzgebiet vor allem verboten:
a) das Gelände innerhalb des geschützten Bereiches in Bodengestalt oder Bestand zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, den Boden umzubrechen oder zu düngen,
b) Gehölz, Baumgruppen, Bäume und Hecken oder sonstige für das Landschaftsbild wichtige Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen,
c) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten,
e) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
f) das geschützte Gelände zu verunreinigen, insbesondere dort Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern oder zu verbrennen (z. B. auch die Ablagerung von Feldsteinen),
g) Wege zu verändern oder neue anzulegen,
h) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Wegebezeichnung dienen,
i) Bauwerke aller Art, auch soweit sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, Zäune und Einfriedungen aller Art und Drahtleitungen zu errichten,
j) zu reiten,

k) Erholungseinrichtungen zu erstellen, z. B. Aufstellen von Ruhebänken, Anlage von Grillplätzen, Spielplätzen usw.,

l) zu anderen Erholungszwecken als zum Spazierengehen zu nutzen.

(2) Zum Schutze des in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmales ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in anderer als in Abs. 1 bezeichneter Weise das Naturdenkmal zu schädigen, zu stören, zu gefährden oder in seinem Aussehen zu beeinträchtigen, insbesondere innerhalb der geschützten Fläche Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen oder zu unterhalten, Verkaufsbuden oder Tische und Bänke aufzustellen, Motore laufen zu lassen, zu lärmen, mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ähnliche die Ruhe störende Verrichtungen vorzunehmen.

(3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Verbote, Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind

(1) Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal im gesetzlich zulässigen Umfange;

(2) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

(3) die Benutzung der bestehenden Wege im bisherigen Umfang.

§ 5

(1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die vom Erhaltungszustand des Naturdenkmales her geboten sind. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(2) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder

b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmales vereinbar ist.

(3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht nach Art. 49 Abs. 3 S. 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Vor Entscheidung über die Genehmigung ist der Naturschutzbeirat zu hören. Die Erteilung einer Befreiung bedarf der Zustimmung des Naturschutzbeirates.

§ 6

Erhebliche Schäden und Mängel an dem in § 1 der Verordnung bezeichneten Naturdenkmal sind von den Eigentümern bzw. Besitzern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg als Unterer Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG). Die Anzeige kann gem. Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung das unter Schutz gestellte Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht nachkommt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geld buße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

(5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.

§ 8

Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die bei ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekannmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg in Kraft.

Nr. II/2 — 941 — 119

Betreff: **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe für das Haushaltsjahr 1980**

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. 7. 1966 i. d. g. F. (GVBl. S. 218) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 beschlossen. Diese wird hiermit gem. Art. 65 Abs. 4 GO und Art. 25 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe, Landkreis Würzburg für das Haushaltsjahr 1980

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen
und Ausgaben auf je 406 900,— DM
und im Vermögenshaushalt in Einnahmen
und Ausgaben auf je 164 253,— DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage — Investitionsumlage — wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 30 000,— DM beansprucht.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 1980 in Kraft.

gez.: Richard Schneider, Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1980 liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes — Rathaus in Estenfeld — eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes). Darüberhinaus können Haushaltssatzung u. Haushaltsplan während der Geltungsdauer innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

LANDRATSAMT
Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25,— DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.
Druck: Buch- und Offsetdruck Schwerda, Ochsenfurt.

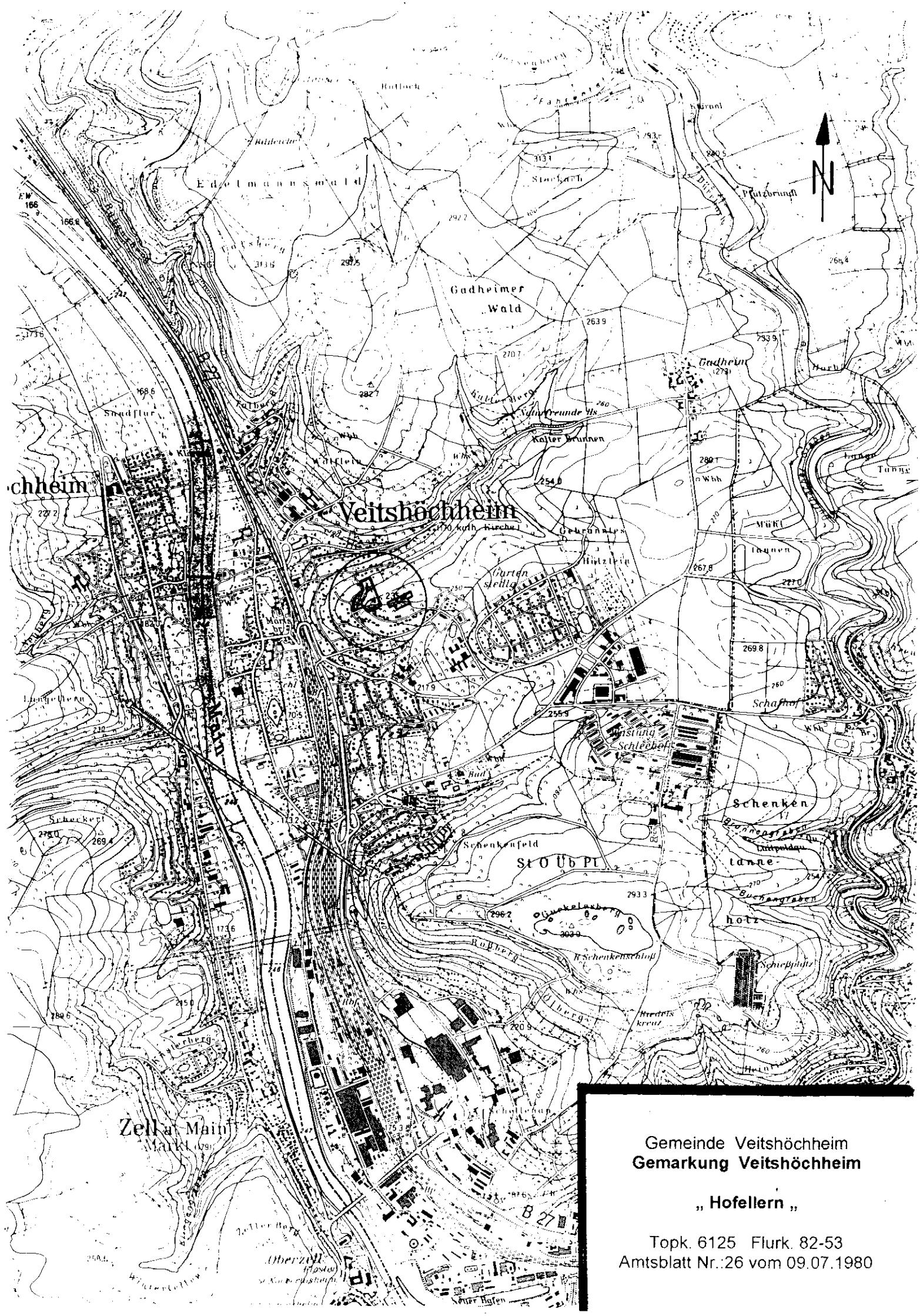

Gemeinde Veitshöchheim
Gemarkung Veitshöchheim

„ Hofellern „

Topk. 6125 Flurk. 82-53
Amtsblatt Nr.:26 vom 09.07.1980

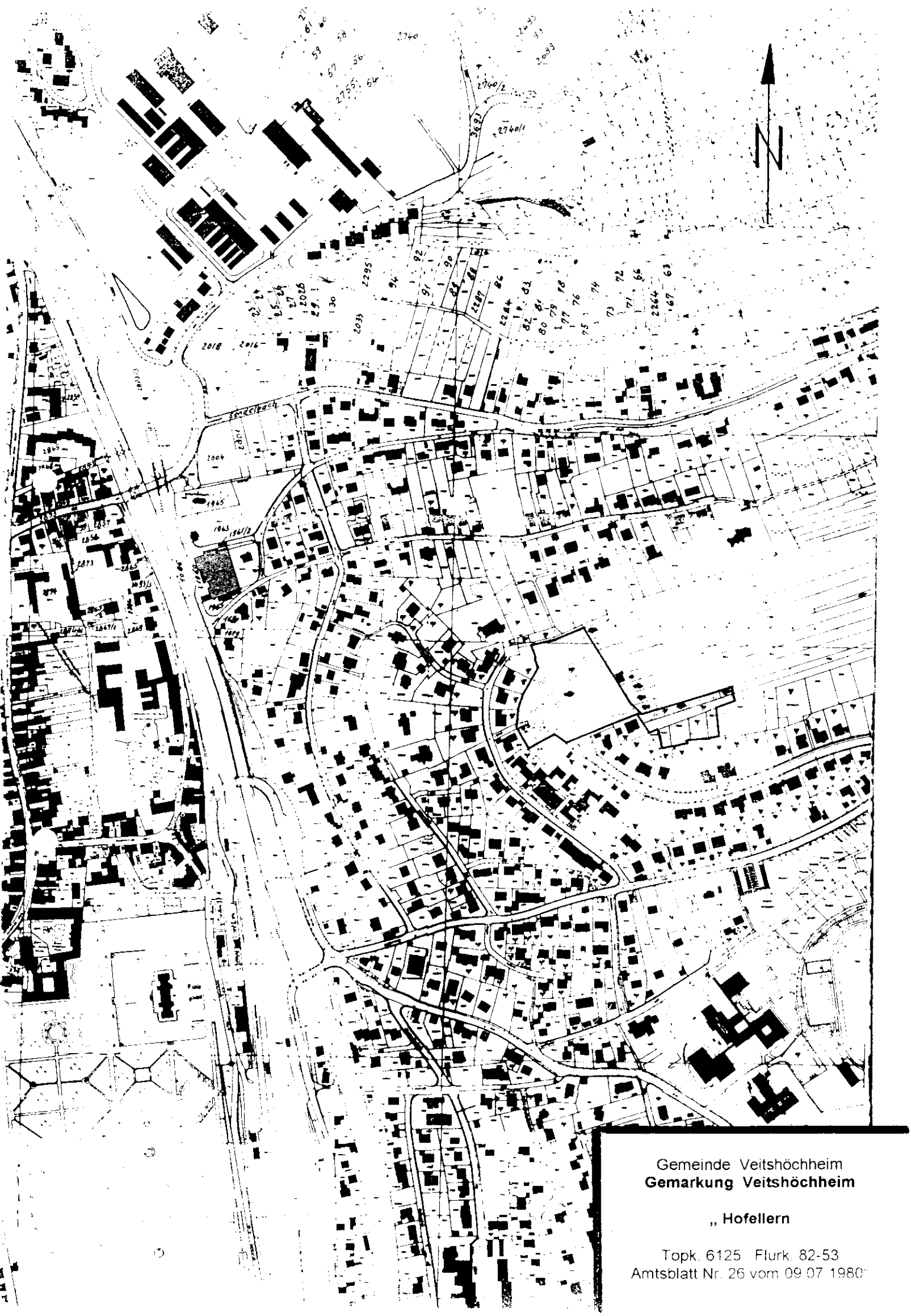
N
Gemeinde Veitshöchheim
Gemarkung Veitshöchheim
„ Hofellern
Topk. 6125 Flurk. 82-53
Amtsblatt Nr. 26 vom 09.07.1980